

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 75 (1988)
Heft: 8: Der Lehrer als Verteidiger des Kindes

Artikel: Das "sozialpädagogische" Engagement des Lehrers
Autor: Moser, Heinz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-533135>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das «sozialpädagogische» Engagement des Lehrers

Heinz Moser

Eine Lehrerin im Kanton Zürich setzt sich gegen Widerstände der Vormundschaftsbehörde für eine Schülerin ein, die unter ihrem Elternhaus leidet. Dies wirft nicht nur die Frage auf, ob sich ein solcher Einsatz lohnt. Vielmehr ist auch zu überlegen, ob und wie weit die Schule sich in Angelegenheiten des Elternhauses einmischen darf.

Clara N. weinte oft heimlich in der Schulpause. Das 13jährige Mädchen von den Philippinen wirkte auf die Lehrerin Rosalie Wenger (alle Namen geändert) aus dem Zürcher Unterland ernst, verschlossen und traurig. Es hatte zudem auch grosse Mühe, aufgrund seines fremdländischen Aussehens Kontakt zu den Kameradinnen zu finden – so dass die Lehrerin befand, auf diese Weise könne es nicht mehr weitergehen. Behutsam suchte sie Kontakt zu ihrer Schülerin und erfuhr bald, wie hart das Leben diesem entwurzelten Kind mitgespielt hatte.

Bis vor zwei Jahren hatte Clara noch auf den Philippinen gelebt. Doch es reichte der Familie hinten und vorne nicht, um ein genügendes Auskommen zu finden. Gott sei dank gab es die reiche Tante aus dem fernen Europa. Diese hatte vor Jahren einen Herrn Weber in der reichen Schweiz geheiratet. Und manchmal kam von diesen wohlhabenden Verwandten ein Geldbetrag an, der das Überleben für eine gewisse Zeit lang erleichterte.

Da beschloss die Familie, ihre Tochter Clara zu Webers in die Schweiz zu geben – in der Hoffnung, sie werde in drei bis vier Jahren dann selbst etwas verdienen und nachhause schicken. Clara konnte kein Wort Deutsch, als sie auf diese Weise in die Schweiz verpflanzt wurde und dort erst einmal in Zürich Deutsch lernen musste. «Meine Tante zeigte mir einmal den Weg zur Sprachschule, dann musste ich jeden Morgen um 7 Uhr allein nach Zürich fahren», schreibt Clara im Rückblick. «Ich hatte furchtbare Angst vor dieser grossen, fremden Stadt und weinte oft.»

Damit hatte ein Kinderdrama begonnen. Denn die Pflegeeltern vermochten sich kaum in das Mädchen einzufühlen. Für das entwurzelte Kind war dies eine schlimme Zeit: «Meine Tante war immer sehr böse zu mir. Sie sagte mir fast täglich, dass sie mich hasse. Alles, was ich machte, war falsch; und sie schlug und beschimpfte mich oft.» Als sich Clara in den Ferien einer befreundeten Familie anvertraute, wurde gleich der Kontakt unterbunden.

All dies brach aus dem philippinischen Mädchen hervor, als es sich seiner Lehrerin anvertraute. Und dieser tat ihre hilf- und wehrlose Schülerin leid. Sie nahm mit den Pflegeeltern Verbindung auf und setzte erst einmal durch, dass Clara die notwendige warme Winterkleidung erhielt. Dann bot sie den Pflegeeltern an, dass das Mädchen zeitweise bei ihr übernachten und essen könne.

Doch überspannte Rosalie Wenger damit den Bogen? Die Pflegeeltern fühlten sich jedenfalls in ihrem Stolz gekränkt und empfanden das Verhalten der Lehrerin als blanke Einmischung in ihre Elternrechte. Sie verboten Clara weitere Besuche bei der Lehrerin – was wiederum das Mädchen dazu bewog, ganz zu ihr zu flüchten und zu erklären, es wolle nicht mehr zu Webers zurück.

Auseinandersetzung mit der Vormundschaftsbehörde

Rosalie Wenger geriet so in einen grossen Konflikt. Schliesslich war es ja ihre Aufgabe

als Lehrerin, mit den Eltern zusammenzuarbeiten. Doch auf der anderen Seite fühlte sie sich pädagogisch zuallererst dem Kind verpflichtet. Und das gab den Ausschlag. In einem Brief an die für die Plazierung zuständige Vormundschaftsbehörde fasste sie nochmals zusammen:

«... Wir waren übereingekommen, dass Clara für einige Zeit bei mir wohnen könne – in der Hoffnung, die Pflegemutter und das Mädchen könnten so die Krise überwinden. Leider war das Gegenteil der Fall: Frau Weber erklärte Clara unmissverständlich, dass sie sie nicht mehr behalten wolle. Herr Weber trägt sich nun mit dem Gedanken, das Kind seiner Schwester in Luzern zuzuschieben.»

Angesichts dieser Situation stellte Rosalie Wenger den Antrag, sofort zu handeln, damit die Missstände im Pflegeverhältnis beseitigt werden könnten. Bei der Vormundschaftsbehörde liess man sich allerdings Zeit – und ernannte dann erst einmal für das Kind einen Vormund. Wiederum einige Wochen später

erhielt Rosalie Wenger einen dicken Brief der Vormundschaftsbehörde. Darin hielt diese fest, dass sich Clara N. gegen den Willen der Eltern seit mehreren Wochen bei der Lehrerin aufhalte. Rechtlich wird gleich hinzugefügt:

«Frau T. ist zur Zeit die Lehrerin von Clara und gilt als Drittperson. Das Vormundschaftsrecht räumt dem urteilsfähigen Mündel, den heimatischen Behörden, Eltern, nahen Verwandten, Pflegeeltern, Stiefeltern, dem Vormund etc. das Recht zur Erhebung einer Beschwerde ein. Drittpersonen sind allenfalls zur Beschwerdeführung legitimiert, wenn sie ein schutzwürdiges Interesse haben und Mündelinteresse wahren wollen. Dies wird im vorliegenden Fall von den Pflegeeltern Weber bestritten.»

Die Pflegefamilie Weber hatte den Spiess umgedreht – und bei ihrer Anhörung der Lehrerin eigennützige Interessen vorgeworfen: Rosalie Wenger wolle «unter allen Umständen das Kind für sich behalten». Sie habe ihm zu diesem Zweck verschiedene Geschen-



ke in Aussicht gestellt und ihre Position als Lehrerin dazu benützt, Clara unter ihren Einfluss zu bringen.

Die Vormundschaftsbehörde lässt in ihrem Entscheid zwar offen, wem zu glauben sei, desavouiert die engagierte Lehrerin jedoch in mehrfacher Hinsicht:

«Die von Rosalie Wenger und dem Kind einerseits und den Pflegeeltern andererseits erhobenen Vorwürfe gegen die andere Seite konnten bisher noch nicht deutlich geklärt werden. Zudem ist offen, wie weit die Angaben des Kindes zutreffen oder einer kindlichen Phantasie entspringen. Rosalie Wenger macht sich ihre Obhut über das Kind zunutze, um Clara noch weiter unter ihren Einfluss zu bringen und gegen die Pflegeeltern einzunehmen. Diese Taktik muss unterbunden werden. Die Vormundschaftsbehörde entscheidet sich daher mehrheitlich im dringenden Interesse des Kindes für eine sofortige Umlagerung von Clara zu einer neutralen, gut geeigneten Pflegefamilie und für die Erstellung eines kinderpsychiatrischen Gutachtens anlässlich eines stationären Aufenthalts in der Beobachtungsstation Brüschtal in Männedorf.»

Die Lehrerin ist dadurch unversehens von der Anklägerin zur Angeklagten geworden. Und dem betroffenen Kind scheint man ohnehin nicht zu glauben – könnte doch alles seiner Phantasie entspringen sein. Für Rosalie Wenger ist es jedoch klar, dass eine erneute Umlagerung und Beobachtung für das Wohl des ohnehin schon isolierten und entwurzelten Kindes nicht förderlich wäre. Nach langem Überlegen beschliesst sie, nun erst recht zu kämpfen. Sie schaltet einen Rechtsanwalt ein und erhebt zusammen mit Clara Beschwerde beim zuständigen Bezirksrat. Darin erklärt die Lehrerin ihre Bereitschaft, das Mädchen bei sich zur Pflege aufzunehmen.

Der Rest ist schnell erzählt. Der Bezirksrat sieht keine Not, das Kind von seinem jetzigen Pflegeplatz – bei der Lehrerin – wegzunehmen, da dieser als solcher nicht zu beanstanden sei. Bis zu einer endgültigen Entscheid über den Pflegeplatz könne das Kind deshalb

vorläufig bleiben. Sollte sich die Situation stabilisieren, hat Clara nun möglicherweise auch langfristig jenen Platz gefunden, der ihr die für ihre Entwicklung so notwendige Wärme und Zuneigung sichert.

Dieser Fall, der mich beim Beobachter-Beraterdienst dieses Jahr beschäftigte, wirft grundsätzliche Fragen auf. Jedenfalls ist es nicht damit getan, ihn mit einem «Ende gut – alles gut» zu den Akten zu legen. Denn jeder Lehrer muss sich fragen: Lohnt es sich, solche Schwierigkeiten auf sich zu nehmen wie Rosalie Wenger? Schliesslich hätte die Lehrerin am Schluss leicht vor dem Nichts stehen können: Prozess verloren, der gute Lehrer-Ruf beschädigt. Und dann hätte sie vielleicht bei den nächsten Lehrerwahlen sogar um ihre Wiederwahl fürchten müssen.

Die sozialpädagogische Aufgabe der Schule

Das Engagement Rosalie Wengers entspricht pädagogischen Forderungen, wie sie unter dem Stichwort einer «ganzheitlichen» Erziehung immer wieder formuliert werden: Unterricht endet nicht bei der Wissensvermittlung; vielmehr sollen emotionale und soziale Faktoren vom Lehrer bewusst in seine erzieherische Aufgabe einbegriffen werden. Dies bedeutet nicht nur, dass im Unterricht musische und lebenskundliche Aspekte wichtig werden – vielmehr soll auch auf die Gestaltung des Schullebens und einer pädagogischen Atmosphäre geachtet werden – auf das was in der Nachfolge J.H. Pestalozzis oft «Wohnstübenerziehung» genannt wurde. Nimmt man die Forderung nach dem Schulzimmer als Wohnstube ernst, kann ein Lehrer nicht einfach über Kinder hinwegsehen, die dauernd traurig und verstört wirken oder offensichtlich zuhause misshandelt wurden.

Mit anderen Worten: *die Schule übernimmt in diesem Zusammenhang eine sozialpädagogische Aufgabe.* Hans-Jürgen Eberle fordert: «Aufgabe des Pädagogen hätte es demnach zu sein, ihm auffällig erscheinendes Verhalten von Schülern zu dechiffrieren/decodieren,

um herauszufinden, was das Kind mit seinem Verhalten signalisieren will» (Eberle, 1985, S. 49).¹ So selbstverständlich diese Formulierung im ersten Moment erscheint, wirft sie dennoch schwierige Anschlussfragen auf. Ich möchte im folgenden vier Aspekte aufgreifen und vertiefen.

1. Die pädagogische Kompetenz des Lehrers

Ein Eingreifen des Lehrers kann noch relativ leicht gerechtfertigt werden, wenn sich ein Kind dem Lehrer anvertraut, das zuhause geschlagen wird. Dennoch wäre es auch hier möglich, dass der Schüler phantasiert, übertreibt oder zu einer Notlüge gegriffen hat. Jedenfalls wäre es äusserst folgenschwer, wenn ein Lehrer gutgläubig und naiv – aber fälschlicherweise – Eltern der Kindesmisshandlung beschuldigte. Noch im Fall von Rosalie Wenger spürt man das Misstrauen der ausserstehenden Schulbehörde: Hat sie die Ereignisse zu stark gewichtet, weil ihr der eigene Drang zum «Helfen» in die Quere kam?

Die Dechiffrierung auffälligen Verhaltens ist jedenfalls nicht immer sehr einfach und setzt voraus, dass ein Lehrer – z.B. während der Seminar-Ausbildung – gelernt hat, solche Signale zu interpretieren. Denn man kann ja nicht bei der Feststellung von Symptomen stehenbleiben, sondern muss den Hintergrund aufdecken: «Aggressives Verhalten ist oft der Versuch des Kindes, Zuwendung und Beachtung zu erzwingen; Fluchtverhalten und Leistungsverweigerung (Ausweichen in Subkulturen, Ausweichen in Drogen- und Alkoholmissbrauch, Eskapismus) sind häufig Ausdruck einer Angst vor fremden und als bedrohlich empfundenen Anforderungen» (Eberle 1985, S. 49).

Bei dieser schwierigen Aufgabe sind meines Erachtens denn auch klar Grenzen zu setzen. Jedenfalls hilft es wenig und kommt eher einer Überforderung gleich, wenn ein Lehrer als «Quasi-Psychologe» und «Lehrer-Therapeut» Kinder abklärt und behandelt – ja vielleicht sogar den Anspruch hat, familientherapeutisch einzugreifen.

Wichtig scheint mir vielmehr, dass der Lehrer als Generalist und Schulfachmann eine allgemeine Sensibilität für Problemkinder bewahrt, dann aber die Zusammenarbeit mit spezialisierten Fachleuten sucht. Dem Lehrer sollte z.B. eine unerklärliche Leseschwäche auffallen; zu weiteren Abklärungen (z.B. auf Legasthenie) wäre jedoch der schulpädagogische Dienst beizuziehen. Ihm müsste ein zunehmend verwahrlostes Kind ins Auge springen; zur weiteren Abklärung hätte er dann aber das Gespräch mit den Fachleuten des Jugendamtes aufzunehmen, bei psychischen Problemen mit dem kinderpsychiatrischen Dienst. Durch seine – gegenüber den Eltern – intensivere pädagogische Schulung sieht er mehr als diese und kann sie gegebenenfalls frühzeitig auf Verhaltens- und Lernschwierigkeiten aufmerksam machen, bzw. im Notfall Alarm schlagen. Insgesamt wird er so zu einem wichtigen Vermittler zwischen ihnen und den Fachleuten: Er kann eine Abklärung anregen und die Resultate mit ihren pädagogischen Konsequenzen den Eltern wieder vermitteln.²

2. Das Eindringen der Schule in die Familie

Wie weit darf sich aber ein Lehrer in Angelegenheiten des Elternhauses einmischen? Darf er z.B. schon intervenieren, wenn ihm der dort praktizierte Erziehungsstil nicht passt und er ihm als schädlich für ein Kind erscheint? Ich würde hier zur Vorsicht mahnen; denn Auffassungsunterschiede über Erziehungsnormen und -prinzipien können nicht einfach von der Schule durch ein Machtwort beendet werden. Schliesslich gibt das Zivilgesetzbuch den Eltern ausdrücklich das Recht, die Kinder in ihrem Sinn zu erziehen. Zwar beschränkt die Schule dieses Recht – aber lediglich für die Zeit und den Ort, wo der Unterricht stattfindet. Schon ausserhalb des Schulareals ist es zweifelhaft, ob ein Lehrer oder die Schule noch ein Weisungsrecht hat.³

Dennoch hat sich die Schule seit dem Ende des letzten Jahrhundert verstärkt als Kontrollinstanz des häuslichen Lebens gefühlt. Der Lehrer hatte danach über die Hygiene und die

Gesundheit seiner Schüler zu wachen, ja er stellte das «wachsamer Auge» der Behörde dar, welches über Elternbesuche gleichsam hinter die Kulissen des Privatbereichs blickte. Franz Kost hat diesen disziplinierenden Charakter der Volksschule an der Wende zum 20. Jahrhundert für den Kanton Zürich beschrieben: «Der Lehrer wird zum Erforscher der familiären Verhältnisse, und wo diese nicht 'normal' sind, soll er die Versorgung des Kindes anregen. Ähnliche Aufgaben haben der Lehrer und die Schulbehörde auf dem Lande, zumindest in dem Falle, wo schulpflichtige Kinder gerichtlich verurteilt werden» (Kost 1985, S. 304). Noch heute gibt es Kantone (z.B. Graubünden oder Aargau), wo die Schulbehörden gleichzeitig jugendstrafrechtliche Kompetenzen zu übernehmen haben (vgl. Kasten).

Jugendstrafrechtliche Kompetenzen der Schulbehörden: z. B. der Kanton Graubünden

Gemäss kantonalem Schulgesetz hat die kommunale Schulbehörde, d.h. der Schulrat, u.a. die Aufgabe, schwerere Disziplinarfälle sowie Straffälle nach kantonaler Strafprozessordnung zu behandeln. Die Gemeinde kann gemäss Art. 61 Abs. 2 des Schulgesetzes einzelne in diesem Gesetz dem Schulrat auferlegte Pflichten mit Bewilligung der Regierung besonderen Schulorganen übertragen. So hat, um ein Beispiel zu nennen, die Stadt Chur die Behandlung von schweren Disziplinar- und von Straffällen bei Schulpflichtigen einer speziellen Disziplinarkommission übertragen.

Diese Einflussnahme auf das Elternhaus ist aber immer wieder auch auf Widerstand gestossen. Gerade in den letzten Jahren wurden Elternorganisationen gegründet, die sehr stark auf die Elternrechte pochen. Der Einfluss der Schule ist jedenfalls allgemein – so Kost (S. 312) subtiler und weniger direkt geworden. Und auch die erzieherischen Leitbilder setzen heute verstärkt auf Koopera-

tion und gegenseitige Respektierung. In dem Bericht «Primarschule Schweiz» (SIPRI) heisst es zum Beispiel: «Im besten Fall kann sich zwischen Lehrern und Eltern in der Wahrnehmung des erzieherischen Auftrags ein partnerschaftliches Verhältnis ergeben. Wo dieses Ziel nicht erreicht wird, sollte wenigstens gegenseitige Anerkennung und Achtung, Toleranz und die Vermeidung von offenen Konflikten angestrebt werden (Heller 1986, S. 40). Wie anders aber könnte jenes Klima pädagogischen Vertrauens zum Tragen kommen, das nicht nur Grundlage des Schullebens, sondern – verstanden als Akzeptanz und entspannte Lernfreude – Voraussetzung jedes Unterrichts sein muss? *Eine Schule, die gleichzeitig auch noch das Elternhaus kontrolliert und gegebenenfalls sanktioniert, gerät dagegen in einen tiefgreifenden und letztlich unlösbaren Widerspruch: Denn sie bedarf des Vertrauens, erzeugt jedoch immer wieder nur Misstrauen.*

Dasselbe gilt im übrigen auch für den Lehrer. Es wird ihm nicht gelingen, ein Klima der Zusammenarbeit mit dem Elternhaus zu schaffen, wenn sich die Eltern vom Lehrer überwacht fühlen – und sogar Angst haben müssen, dass er sie schlecht macht oder gar bei der Vormundschaftsbehörde Kinderschutzmassnahmen beantragt.

3. Wenn Einflussnahme dennoch nötig wird...

Wie der Fall von Rosalie Wenger zeigt, kann es dennoch notwendig werden, solche Bedenken beiseitezuschieben – dann nämlich, wenn ein Kind in seiner physischen oder psychischen Gesundheit direkt bedroht ist. Denn auch das Elternrecht auf Erziehung steht unter einer einschränkenden Bedingung; es ist nämlich auf das Wohl des Kindes verpflichtet. Wird dieses ernsthaft bedroht, kann es geradezu zur Pflicht des Lehrers werden, nicht einfach tatenlos zuzusehen.

Allerdings sollte dies subtil und mit Einfühlung für die schwierige Situation der Eltern geschehen. Jedenfalls sollte ihre Empfindlichkeit, die durch die Überforderung bei der Erzie-

hung ihres Kindes oft noch verstärkt wird, nicht unnötig herausgefordert werden. Durch feinfühligere Kontaktaufnahme mag es sogar gelingen, nicht Abwehr, sondern Gesprächsbereitschaft zu schaffen. Vielfach sind solche Eltern nämlich sogar froh, dass endlich jemand ihre Schwierigkeiten erkennt, und sie mit diesem ihre Sorgen besprechen können.

Problematisch scheint es mir dagegen, wenn man zu schnell mit den Behörden und Zwangsmassnahmen (Heim, Kinderschutz etc.) droht. Meist sind Eltern auf private Stellen (Elternnotruf, Erziehungsberatung) leichter ansprechbar. Hier scheint mir grosse Zurückhaltung am Platz; vor allem sollten andere Lösungsversuche vorausgegangen sein, bevor man zu solchen Mitteln greift.

4. Das Kindeswohl gilt auch für die Schule

Nimmt man das Prinzip des Kindeswohles ernst, dann gilt es in einer doppelten Richtung. Nicht nur gibt es Situationen, wo ein Lehrer zum Schutz seines Schülers bei den Eltern interveniert; *es gilt genauso für Eltern, die ihre Kinder von Lehrern misshandelt sehen*. Dies muss hier besonders betont werden, weil es oft für Eltern noch viel schwieriger ist, sich gegenüber Schulbehörden durchzusetzen, die ihre Lehrer durch alle Böden verteidigen.

Das erinnert mich ebenfalls an einen Fall, der kürzlich auf dem Schreibtisch der Beobachter-Redaktion landete: Ein Vater erhob gegen einen Lehrer Beschwerde, der sein Kind nachweislich geschlagen und anschliessend nachhause geschickt hatte. Darauf wurde er zu einer Sitzung der Schulbehörde eingeladen. An diesem Gespräch ging es dann aber nur am Rand um den Lehrer. Vielmehr wollte man den Vater überzeugen, dass seine Tochter halt ein besonders schwieriges Kind sei – und möglicherweise der schulpsychologische Dienst einzuschalten sei. Das Problem der Überforderung eines Lehrers wurde so geschickt auf die Schülerin abgelenkt. Der enttäuschte Vater zieht das Fazit: «Muss denn ein Lehrer ein Kind zum Krüppel schlagen, bis man uns endlich glaubt?»

Ich habe den Eindruck, dass in solchen Fällen oft eine gewisse Offenheit der Behörden fehlt – und vielleicht auch das Eingeständnis, dass etwas schief gelaufen ist. Gerade wenn über Probleme eines Lehrers in eine Gemeinde schon jahrelang getuschelt wird, wollen dies die Schulbehörden offiziell oft nicht wahrhaben (z. B. aus Angst, sie würden von einer Flut von Gesuchen zur Umplazierung von Schülern überschwemmt). Damit werden solche Schwierigkeiten oft jahrelang verschleppt; und am Schluss warten dann alle Beteiligten sehnsüchtig auf das Pensionierungsdatum des überforderten Lehrers. *Wenn sich die Institution «Schule» jedoch dem Wohl der ihr anvertrauten Kinder ernsthaft verpflichtet fühlt, müsste sie in solchen Fragen entschiedener und eindeutiger zu deren Gunsten Stellung nehmen*. Dann wird sie auch glaubwürdiger, wenn sie in Einzelfällen das Kindeswohl gegenüber Eltern verteidigen muss.

Literatur

- Eberle Hans-Jürgen, Unterstützen und integrieren, Bad Heilbrunn 1985.
Eckstein Karl, Schulrecht, Elternrecht, Schülerrechte, Zug 1979.
Heller Werner, (Hrsg.), Primarschule Schweiz, Bern 1986.
Kost Franz, Volksschule und Disziplin, Zürich 1985.

Anmerkungen

¹Dabei sollte aber der Lehrer den nachfolgenden Hinweis Eberles als Warnung beherzigen, nämlich dass er selbst nicht absolute Massstäbe vertritt: «Das auffällige Kind erfüllt nicht die Handlungsnormen des Lehrers, sonst würde er die entsprechenden Verhaltensweisen nicht als störend empfinden. Die von ihm dabei zugrundegelegten Normen sind aber keine absoluten, zeitlos gültigen Massstäbe, sondern recht wandelbar» (Eberle 1985, S. 48.).

²An den Seminarien sollte m.E. noch verstärkt und in praktischen Übungen auf diese Problematik hingewiesen werden. Denn es gibt durchaus ein Basiswissen von sozialen und psychologischen Zusammenhängen, das hilft, das Verhalten des Kindes als ein Signal für dessen physische oder psychische Nöte zu identifizieren.

³Vgl. dazu Karl Eckstein: «Im Prinzip ist die Weisungsgewalt von Lehrer und Schulbehörden auf das *Schulareal* beschränkt. Sie endet an der Grenze des Schulgrundstücks» (Eckstein 1982, S. 17 f.).